

## **Statut**

**LVR- Prädikat  
Behindertenfreundlicher Arbeitgeber/**

**LVR-Auszeichnung  
Arbeit – echt stark!**

## **Statut – Teil A**

### **`LVR- Prädikat Behindertenfreundlicher Arbeitgeber`**

1. Der Landschaftsverband Rheinland verleiht eine Auszeichnung für herausragendes behindertenfreundliches Engagement von Arbeitgebern in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Die Auszeichnung trägt den Namen:  
`LVR- Prädikat Behindertenfreundlicher Arbeitgeber`
3. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Plastik.
4. Ausgezeichnet werden Arbeitgeber aus dem Rheinland.
5. Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes können sich um die Auszeichnung bewerben. Darüber hinaus können Vorschläge durch die Verwaltung des LVR und der Mitgliedskörperschaften eingebracht werden.

Die Vorschläge müssen eingehend begründet werden.

6. Über die Vorschläge entscheidet der Sozialausschuss mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung durch die Kommission.
7. Pro Jahr sollen höchstens fünf Auszeichnungen verliehen werden.
8. Die Verleihung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretung.

## **Statut – Teil B**

### **LVR- Auszeichnung `Arbeit – echt stark!`**

1. Der Landschaftsverband Rheinland verleiht in jedem Jahr vier Auszeichnungen `Arbeit – echt stark!`.
2. Die Auszeichnung besteht aus einem künstlerischen Objekt, welches z.B. vom Kreativbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gestaltet wird.
3. Ausgezeichnet werden Beispiele gelungener Teilhabe von Werkstattbeschäftigten, ehemaligen Werkstattbeschäftigten und Förderschülern, die den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschafft haben. Diese Beispiele sollen in besonderer Weise die individuellen Potentiale von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben dokumentieren.
4. Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung können sich um die Auszeichnung bewerben. Darüber hinaus können Vorschläge z.B. durch die Verwaltung des LVR eingebracht werden.
5. Über die Auszeichnungen entscheidet der Sozialausschuss mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung in der Kommission.
6. Die Auszeichnungen werden im Rahmen eines Festaktes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretung an die Preisträger übergeben; die Verleihung wird öffentlichkeitswirksam dargestellt.
7. Der Festakt soll möglichst am 03. Dezember eines Jahres stattfinden, dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung.